

4K 1756/09.A



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5352655-475,

Beklagte,

w e g e n

Unzulässigkeit eines Asylantrages und Abschiebungsanordnung

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Dezember 2009
durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Herlt
als Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens,
für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Tatbestand:

Der nach eigenen Angaben am _____ in _____ geborene
Kläger ist syrischer Staatsangehöriger. Er verließ Syrien nach seinen weiteren Anga-
ben am 15. Oktober 2008 und reiste aus der Türkei kommend am 7. November 2008
auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Der Kläger beantragte am 12. November 2008 seine Anerkennung als Asylberechtig-
ter. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) stellte fest, dass der
Kläger in der zentralen Eurodac-Datenbank mit folgenden Daten gespeichert ist:
Herkunftsmitgliedstaat: Griechenland; Ort der Asylantragstellung: Irak
(Heraklion); Zeitpunkt der Stellung des Asylantrages: 27.03.2007. Das Bundesamt
hörte den Kläger am 13. November 2008 an. Dabei gab er im Wesentlichen zu Pro-
tokoll: Er sei syrischer Staatsangehöriger mit kurdischer Volkszugehörigkeit. Er spre-
che die Sprachen Arabisch und Kurdisch flüssig. Eigene Personalpapiere führe er
nicht mit sich. Seinen Personalausweis und den Wehrpass habe die syrische Regie-
rung seinem Vater weggenommen. Er habe sich vor seiner Ausreise in _____ im
Ortsteil _____ aufgehalten. Dort lebten auch seine Eltern. Seine acht Geschwister
lebten allesamt in Syrien. Er habe die Schule bis zur 6. Klasse besucht und sie so-
dann ohne Abschluss verlassen. Ab seinem 14. Lebensjahr habe er 2 Jahre lang in
einem Strickereibetrieb als Arbeiter ausgeholfen. Danach habe er seinem Vater ge-

holfen, der Öl im Umland aufgekauft und weiterverarbeitet habe. Von 2000 bis 2002 habe er in dem Stadtteil in einem Frisörgeschäft gelernt und im Anschluss daran einen viermonatigen Kurs absolviert. Danach habe er bis zu seiner Ausreise in dem Salon des Herrn gearbeitet. Auf Nachfrage: Er habe vom 3. März 2002 bis zum 12. September 2008 ununterbrochen in dem benannten Frisörsalon gearbeitet. Er sei nicht zwischendurch aus Syrien ausgereist gewesen. Er sei vielmehr stets in Syrien geblieben. Vor dem 15. Oktober 2008 habe er Syrien nie verlassen. Er müsse allerdings einräumen, dass er während der Ableistung des Militärdienstes vom 19. März 2003 bis zum 4. Juli 2005 nicht als Frisör gearbeitet habe. Er habe bislang in keinem anderen Staat einen Asylantrag gestellt. Der Antrag in Deutschland sei sein einziger Asylantrag überhaupt. - Am 13. September 2008 sei er in den Grenzort Kara Baba gegangen. Dort habe er sich bis zum 15. Oktober aufgehalten. An diesem Tage sei er mit Hilfe eines Schleppers zu Fuß über die syrisch-türkische Grenze gegangen. Mit einem Pkw seien sie nach Istanbul gefahren, wo er fotografiert worden sei; der Schlepper habe ihm einen Reisepass besorgt. Am Abend des 7. November 2008 sei er von Istanbul aus im Wege eines Direktfluges nach Düsseldorf gelangt. Er habe keinerlei Unterlagen, die die Einreise auf dem Luftwege belegen könnten. Es sei mit dem Schlepper von Anfang an vereinbart gewesen, dass er ihm sämtliche Unterlagen wieder aushändige. Der Name in dem türkischen Pass, mit dem er ausgereist sei, sei ihm nicht bekannt. Auf Nachfrage, wann er im Verlaufe der Reise in Griechenland gewesen sei, fragte der Kläger nach: Welche Reise? Er könne sich nicht erinnern. Auf Nachfrage, ob er in Griechenland gewesen sei, antwortete der Kläger sodann, dass er im Jahre 2007 im 3. oder 4. Monat dort gewesen sei. An genaue Daten könne er sich indessen nicht erinnern. Sie hätten Syrien mit dem Auto verlassen und seien zunächst nach Libyen gefahren. Dort hätten sie sich etwa 3 bis 4 Tage aufgehalten, bis man sie zum Meer gebracht habe. Sie seien insgesamt 24 Personen gewesen. Sie seien etwa 20 Minuten mit dem Schlauchboot auf dem Meer unterwegs gewesen, als die Polizei die Scheinwerfer auf sie gerichtet habe. Ein Schlepper habe sie nicht begleitet. Die Leute hätten das Schlauchboot mit Messern zerstochen, so dass es untergegangen sei. Die Polizei habe sie einzeln gerettet, indem sie ihnen Seile zugeworfen habe. Man habe sie mitgenommen und sie sodann erkennungsdienstlich behandelt. Man habe von ihnen und auch von dem Schiff Fotos

gemacht. Nach weniger als 24 Stunden in Heraklion habe man sie mit einem anderen Schiff zu der Stelle gebracht, von wo aus sie abgefahren waren. Er sei noch 2 Tage in Libyen verblieben und sodann nach Syrien zurückgekehrt. Er habe in Griechenland keinen Asylantrag gestellt. In Griechenland nehme man keinen Asylantrag an; Griechenland sei doch nur ein Transitland wie Frankreich, wenn man nach Europa kommen wolle. Auf Nachfrage: Er habe in Griechenland keinen Asylantrag gestellt, sondern sei nur erkennungsdienstlich behandelt und sodann nach Libyen zurückgeschoben worden. - Er sei nach Deutschland gekommen, weil er als Sympathisant der PYD Schwierigkeiten bekommen habe. Durch einen Freund vom Militär habe er die Partei kennen gelernt. Er habe in der Folgezeit Flugblätter verteilt und an Demonstrationen teilgenommen. Bei einer Demonstration habe er vorne gestanden und die Leute hätten sich an den Händen gehalten. Er habe auch am Newroz-Fest teilgenommen und Beiträge/Spenden bezahlt. Am 13. September 2008 sei er mit einem Freund unterwegs gewesen, um 200 Flugblätter in einem Ort abzugeben. Auf dem Rückweg sei es zu einem Defekt am Fahrzeug gekommen. Auf Bitten seines Freundes sei er in den Ort zurückgekehrt, in dem sie die Flugblätter abgegeben hätten, im Pickup eines weiteren Freundes seien sie zu dem defekten Auto zurückgekehrt. Von weitem hätten sie erkannt, dass das Auto von Polizeifahrzeugen umringt gewesen sei. Sie hätten deshalb nicht angehalten, sondern seien zunächst weitergefahren. Später habe ihn der Bekannte aussteigen lassen, und er sei mit einem Liniertaxi nach zurückgekehrt. Von dort aus habe er seinen Vater angerufen, um ihm seine Situation zu schildern. Sein Vater habe ihm dazu geraten, sich umgehend in dem Dorf bei einem Freund zu verstecken. Zwei Tage später habe er dann die Nachricht erhalten, dass seine Wohnung - er habe bei seinem Vater gewohnt - durchsucht worden sei und dass dabei sein Wehrpass und sein Personalausweis beschlagnahmt worden seien. Wenige Tage später habe ihn sein Vater angerufen und ihm gesagt, dass er einen Anwalt beauftragt habe, der ermittelt habe, dass es sich um eine „politische Situation“ gehandelt habe. Sein Vater habe ihm geraten, ins Ausland zu gehen, weil es keine andere Lösung gebe.

Unter dem 24. November 2008 übermittelte das Bundesamt der zuständigen griechischen Behörde unter Benennung der Eurodac-Nr.: GR14803/8/47271 das Wiederaufnahmegesuch. Griechenland antwortete darauf nicht.

Durch Bescheid vom 26. Februar 2009 - dem Prozessbevollmächtigten des Klägers zugestellt am 5. Juni 2009 - lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers als unzulässig ab (Ziffer 1) und ordnete seine Abschiebung nach Griechenland an (Ziffer 2). Zur Begründung war im Wesentlichen ausgeführt; Der Kläger habe ausweislich der Daten in der zentralen Eurodac-Datenbank in Griechenland Asyl beantragt. Deshalb sei ein Übernahmegesuch an Griechenland gerichtet worden, das von den griechischen Behörden nicht beantwortet sei. Nach Ablauf der Beantwortungsfrist sei damit Griechenland für die Behandlung des Asylantrages gemäß Art. 20 Abs. 1 lit. c Dublin II-VO zuständig geworden. Der Asylantrag des Klägers vom 12. November 2008 sei damit gemäß § 27 a AsylVfG unzulässig. - Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO auszuüben, seien nicht ersichtlich. Zwar sei im Hinblick auf Berichte von Pro Asyl und des UNHCR nicht auszuschließen, dass es gegenwärtig und in Zukunft in Griechenland Schwierigkeiten bei der Bereitstellung ausreichender Kapazitäten - etwa im Hinblick auf die Unterbringung - geben könne, die im Einzelfall gegenüber dem betroffenen Asylbewerber zu persönlichen Härten und erheblichen Schwierigkeiten führen könnten. Dieser Situation trage das Bundesamt durch eine großzügige Anwendung des Selbsteintrittsrechts Rechnung, indem es bei besonders schutzbedürftigen Personen von einer Überstellung nach Griechenland absehe. Dies gelte insbesondere für Flüchtlinge hohen Alters, für minderjährige Flüchtlinge, sowie für Flüchtlinge, bei denen eine Schwangerschaft, ernsthafte Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder besondere Hilfsbedürftigkeit vorliege. In allen anderen Fällen werde in der Regel versucht, durch eine Ausnutzung der Überstellungsfristen zu einer Entlastung der Situation in Griechenland beizutragen. In der Person des Klägers lägen allerdings keine individuellen Gründe für die Ausübung des Selbsteintrittsrechts aus humanitären Gründen vor. Deshalb werde der Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland nicht materiell geprüft. Die sofort vollziehbare An-

Ordnung der Abschiebung nach Griechenland beruhe auf § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG.

Die für den 4. Juni 2009 vorgesehene Überstellung des Klägers nach Griechenland schlug fehl, weil er an diesem Tage in der ihm zugewiesenen Asylbewerberunterkunft nicht angetroffen werden konnte. Am selben Tage informierte das Bundesamt das Innenministerium in Athen - asylum section, greek dublin unit - darüber, dass die bereits organisierte Überstellung habe vorübergehend ausgesetzt werden müssen, weil der Kläger untergetaucht sei. Die greek dublin unit informierte das Bundesamt sodann unter dem 7. Juni 2009 darüber, dass der Kläger unter den Personalien geb. am , irakischer Staatsangehöriger, einen Asylantrag gestellt habe, der in erster Instanz abgelehnt worden sei, nachdem man ihn zu seinen Asylgründen befragt gehabt hatte. Die Ausländerbehörde teilte dem Bundesamt unter dem 24. Juni 2009 mit, dass sich der Kläger wieder am zugewiesenen Aufenthaltsort aufhalte.

Der Kläger hat am 17. Juni 2009 Klage erhoben. Zur Begründung macht er geltend, dass er in Griechenland keinen Asylantrag gestellt habe, sondern dort lediglich erkennungsdienstlich behandelt worden sei. Außerdem sei es nicht zumutbar, ihn auf die Durchführung eines Asylverfahrens in Griechenland zu verweisen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. Februar 2009 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt - schriftsätzlich -,

die Klage abzuweisen.

Sie teilt mit, dass es der Praxis entspreche, dass beim Untertauchen eines Asylbewerbers der Eingang der entsprechenden Informationen beim Mitgliedsstaat als ausreichend angesehen werde und dass seitens des informierten Mitgliedsstaates keine Zustimmung mehr erfolge oder erwartet werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, dort insbesondere auf das Protokoll über die Befragung des Klägers in der mündlichen Verhandlung am 3. November 2009, ferner auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakten des Bundesamtes und der Ausländerbehörde.

Entscheidungsgründe: –

Die zulässige Anfechtungsklage ist unbegründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 26. Februar 2009 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-). Das Bundesamt hat den Asylantrag des Klägers vom 12. November 2008 zu Recht als unzulässig abgelehnt (Ziffer 1) und die Abschiebung des Klägers nach Griechenland angeordnet (Ziffer 2).

1. Nach § 27 a AsylVfG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Aus der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 - ABI L 50/1 - (im Folgenden: Dublin II-VO) zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedsstaat gestellten Asylantrag zuständig ist, folgt, dass nicht die Bundesrepublik Deutschland, sondern Griechenland für die Prüfung des Asylantrages des Klägers zuständig ist. Der Asylantrag des Klägers vom 12. November 2008 ist deshalb gemäß § 27 a AsylVfG unzulässig.

Der Kläger hat entgegen seinen Angaben gegenüber dem Bundesamt und der Kammer am 27. März 2007 in Heraklion/Kreta einen Asylantrag im Sinne des Art. 2 lit. c) Dublin II-VO gestellt. Das ergibt sich aus der im Tatbestand mitgeteilten Kennziffer, die in der zentralen Eurodac-Datenbank gespeichert ist. Die Buchstabenkombination GR steht für Griechenland, die nachfolgende Zahl „1“ für einen Asylantrag (vgl. Art. 2 Abs. 3 Satz 4 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2725/2000, ABI L 316 vom 15.12.2000). Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Dublin II-VO prüfen die Mitgliedsstaaten jeden Asylantrag, den ein Drittstaatsangehöriger - also jede Person, die wie der Kläger als syrischer Staatsangehöriger nicht Bürger der Union ist (vgl. Art. 2 lit. a) Dublin II-VO) - an der Grenze oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates stellt. Dabei wird nach Satz 2 a.a.O. der Antrag nur von einem einzigen Mitgliedsstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Gemäß Kapitel III, Art. 5 und 10 Dublin II-VO war danach Griechenland zur Entscheidung über den Asylantrag des Klägers berufen, weil er auch nach seinem insoweit gleichbleibenden Vortrag Griechenland auf dem Seeweg illegal erreicht hatte; dafür, dass sich der Kläger über 12 Monate nach der Einreise illegal in einem Mitgliedstaat aufgehalten haben könnte, ohne einen Asylantrag zu stellen (vgl. Art. 10 Abs. 1 Satz 2 Dublin II-VO), ist nichts ersichtlich. Dementsprechend hat die zuständige Stelle im griechischen Innenministerium dem Bundesamt unter dem 7. Juni 2009 bestätigt, dass der Kläger - wenn auch unter Vorspielung einer anderen Identität - in Griechenland einen Asylantrag gestellt hat, der nach Anhörung des Klägers zu seinen Fluchtgründen in erster Instanz negativ beschieden worden ist.

Die Zuständigkeit Griechenlands ist in der Folgezeit nicht entfallen. Die Bundesrepublik Deutschland hat nach der Stellung des Asylantrages durch den Kläger am 12. November 2008 unter dem 24. November 2008 und damit innerhalb der Frist des Art. 17 Abs. 1 Dublin II-VO Griechenland um (Wieder-)Aufnahme des Klägers ersucht. Die Wiederaufnahme des Klägers durch Griechenland gilt gemäß Art. 20 Abs. 1 lit. c) in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 lit. c) Dublin II-VO als akzeptiert, weil Griechenland auf das Wiederaufnahmegesuch keine Antwort erteilt hat. Die zuständige Stelle des griechischen Innenministeriums hat dem Bundesamt im Übrigen unter

dem 7. Juni 2009 die Wiederaufnahme ausdrücklich bestätigt. Griechenland hat sich damit nicht auf Art. 16 Abs. 3 Dublin II-VO berufen, wonach die Wiederaufnahmepflicht entfällt, wenn der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten für mindestens 3 Monate verlassen hat. Zwar behauptet der Kläger dergleichen; er will von der griechischen Polizei nach einem Aufenthalt von weniger als 24 Stunden auf Kreta nach Libyen zurückgebracht worden sein, von wo aus er nach Syrien zurückgekehrt sei. Dieses Vorbringen ist indessen unglaubhaft. Die Angaben des Klägers im Verlaufe des Asylverfahrens gegenüber dem Bundesamt und gegenüber der Kammer sind von der Tendenz geprägt, zu verschleiern, auszuweichen und letztlich nur das einzuräumen, was ihm nachgewiesen wird. Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt behauptete der Kläger selbst auf mehrfache Nachfrage zunächst, dass er bis zu seiner Ausreise im Oktober 2008 „stets in Syrien“ geblieben sei; er habe sein Heimatland vorher „nie verlassen“. Vom 3. März 2002 bis zum 12. September 2008 habe er nur unterbrochen durch den Wehrdienst in Aleppo als Frisör gearbeitet. Er sei „sich sicher“, dass er „nie in einem anderen Staat einen Asylantrag gestellt“ habe. Erst nachdem er bei der Anhörung durch das Bundesamt mit dem so genannten Eurodac-Treffer konfrontiert worden war, räumte er ein, im Jahre 2007 im März oder April in Griechenland gewesen zu sein. Auf die Frage der Einzelentscheiderin nach den Einreisemodalitäten antwortete der Kläger sogleich ausweichend, er könne sich an genaue Daten nicht erinnern. Sie seien von der libyschen Küste aus gestartet und ca. 20 Minuten in einem Schlauchboot auf dem Meer gewesen, als sie von der griechischen Polizei aufgegriffen worden seien. Die Bootsbesatzung habe das Schlauchboot mit Messern zerstört, so dass es untergegangen sei. Er sei wie die anderen Passagiere von der Polizei mit Seilen gerettet worden. In Heraklion habe man ihn erkennungsdienstlich behandelt; danach habe man ihn mit einem Schiff zu der Stelle gebracht, von wo aus er in Libyen gestartet gewesen sei. Dass er in Griechenland seine Identität verschleiert hatte, berichtete der Kläger erstmalig in der mündlichen Verhandlung am 3. November 2009 auf Vorhalt der Informationen der griechischen Behörde an das Bundesamt vom 7. Juni 2009. Zu der Einreise auf dem Seeweg gab er nunmehr an, dass sie „ca. ein paar Stunden“ unterwegs gewesen seien, als die griechische Polizei sie aufgebracht habe. Auf Vorhalt seiner Angaben beim Bundesamt antwortete er, es könne sich um ein paar Minuten oder

ein paar Stunden gehandelt haben, er wisse es nicht; nach dem Untergang ihres Schlauchbootes seien sie noch 1 oder 2 Stunden mit dem Schiff gefahren, bis sie Griechenland erreicht hätten. Zugunsten des Klägers ist zwar zu berücksichtigen, dass er sich bei seiner Ausreise im Jahre 2007 in einer Ausnahmesituation befunden hat, so dass zwar keine exakte Zeitangabe, wohl aber die Angabe eines nachvollziehbaren Zeitrahmens erwartet werden durfte. Da Kreta ca. 300 km vom libyschen Festland entfernt liegt, ist wenig wahrscheinlich, dass die griechische Polizei den Kläger schon nach wenigen Minuten Fahrt aufgebracht haben könnte. Ebenso unwahrscheinlich ist es, dass die griechischen Behörden den Kläger unter Verletzung libyscher Hoheitsrechte an die Küste von Libyen zurückgebracht haben könnten, wie der Kläger behauptet. Da die Angaben des Klägers zu den Einreise- und Ausreisemodalitäten im Jahre 2007 Griechenland betreffend auch auf konkrete Nachfragen in besonderer Weise substanzarm und vage geblieben sind, kann dem Kläger nicht abgenommen werden, dass er im März/April 2007 nach Syrien zurückgekehrt und von dort aus erst im Oktober 2008 wieder ausgereist ist.

Die Zuständigkeit für die Behandlung des Asylantrages des Klägers ist nicht deshalb auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen, weil die Überstellung des Klägers nach Griechenland abweichend von Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Dublin II-VO nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt werden konnte, weil der Kläger am 4. Juni 2009 - vor Ablauf der 6-Monats-Frist am 8. Juni 2009 - von der Ausländerbehörde nicht in der ihm zugewiesenen Unterkunft angetroffen worden ist. Das Bundesamt hat die zuständigen griechischen Behörden noch am 4. Juni und damit entsprechend Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vor Ablauf der regulären Frist über den Grund der fehlgeschlagenen Überstellung unterrichtet. Die (Überstellungs-) Frist „kann“ aber nach Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Dublin II-VO auf höchstens 18 Monate „verlängert werden“, wenn der Asylbewerber „flüchtig“ ist. Aus der Wortwahl der Vorschrift kann geschlossen werden, dass insoweit eine einvernehmliche Regelung zwischen den jeweils getroffenen Mitgliedsstaaten getroffen werden muss, um einen Fristablauf nach 6 Monaten zu verhindern. Diese Sichtweise wird durch Art. 9 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr.

1560/2003 der Kommission bestätigt, der die „notwendigen Absprachen“ durch die beteiligten Mitgliedsstaaten verlangt. Zwar hat Griechenland auf die Mitteilung des Bundesamtes vom 4. Juni 2009 nicht geantwortet. Der andere Mitgliedsstaat kann dem Verlängerungsersuchen indessen auch konkludent durch Schweigen zustimmen.

Vgl. Funke-Kaiser, GK-AsylVfG, Oktober 2009, § 27 a Rdnr. 262.

Das Bundesamt hat dem Gericht unter dem 2. November 2009 mitgeteilt, dass es der Praxis sämtlicher Mitgliedsstaaten entspreche, dass die (fristgerechte) Information über das Untertauchen genüge, um die Verlängerung der Überstellungsfrist auszulösen, ohne dass ihr durch eine ausdrückliche Erklärung zugestimmt werden müsste. Da ein Asylsuchender auch dann als „flüchtig“ im Sinne des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Dublin II-VO anzusehen ist, wenn er aus von ihm zu vertretenden Gründen für die Behörden des Staates, der die Überstellung durchführen will, nicht auffindbar ist,

vgl. Filzwieser/Liebming, Dublin II-VO, Kommentar, 2. Auflage, Art. 19 K 30,

sind hier die Voraussetzungen für eine 18monatige Überstellungsfrist erfüllt. Der Kläger hat auf Nachfrage in der mündlichen Verhandlung angegeben, er habe sich am 4. Juni 2009 möglicherweise deshalb nicht in seiner Unterkunft aufgehalten, weil er, wie häufig, einen Freund aus seiner Heimatstadt in Herne besucht habe. Die 18monatige Frist zur Überstellung des Klägers ist im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) noch nicht abgelaufen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht deshalb zuständig geworden, weil das Bundesamt den Kläger am 13. November 2008 angehört hat. Darin lag keine Ausübung des Selbsteintrittsrechts gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin II-VO mit der Folge, dass die Bundesrepublik Deutschland bereits dadurch zum zuständigen Mitgliedsstaat geworden wäre. Ob bereits die Vorbereitung einer asylrechtlichen Sachentscheidung die Ausübung des Selbsteintrittsrechts bedeuten kann,

vgl. dazu: Funke-Kaiser, GK-AsylVfG, Oktober 2009, § 27 a Rdnr. 80,

ist mit Blick auf den Wortlaut des Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Dublin II-VO zweifelhaft. Die dort angesprochene Prüfung eines Asylantrages bedeutet nach Art. 2 lit. e) Dublin II-VO die Gesamtheit der Prüfungsvorgänge, der Entscheidungen beziehungsweise Urteile der zuständigen Stellen in Bezug auf einen Asylantrag gemäß dem einzelstaatlichen Recht mit Ausnahme der Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates gemäß der Verordnung. Ist danach die Gesamtheit der Prüfungsvorgänge einschließlich ihrer Ergebnisse in Gestalt von Entscheidungen oder Urteilen in den Blick zu nehmen, spricht Vieles dafür, dass in der Anhörung eines Asylsuchenden durch das Bundesamt noch keine Wahrnehmung des Selbsteintrittsrechts gesehen werden kann.

Vgl. dazu: VG Münster, Beschluss vom 12. Dezember 2008
-10 L 508/08.A -, juris; VG Saarland, Urteil vom 24. September
2008-2 K 94/08 -, juris.

Im vorliegenden Fall ist entscheidend, dass die Anhörung des Klägers durch das Bundesamt erkennbar in erster Linie dem Ziel diene, Angaben zur Identität des Klägers, seine Reisewege und Aufenthalte in anderen Staaten sowie darüber zu erhalten, ob bereits in einem anderen Staat ein Asylverfahren betrieben wird. Ferner ging es darum, die Glaubwürdigkeit des Klägers vor dem Hintergrund der dem Bundesamt vorliegenden Erkenntnisse aus der Eurodac-Datenbank zu würdigen. Zwar ist dem Kläger auch Gelegenheit gegeben worden, zu seinen Asylgründen vorzutragen. Diese Ausführungen machen rund 2 Seiten der 12seitigen Anhörungsniederschrift aus und sind damit erkennbar nachrangig. Die Einzelentscheiderin hat ausweislich der Verwaltungsakte noch am Tage der Anhörung das Dublin-Verfahren eingeleitet und den Vorgang an das dafür zuständige Referat 431 abgegeben. Diese Vorgehensweise macht deutlich, dass die Durchführung der Anhörung im Falle des Klägers noch keine Ausübung des Selbsteintrittsrechts darstellte, sondern dass es vorrangig um die Prüfung der Zuständigkeit ging.

Der angefochtene Bescheid vom 26. Februar 2009 ist schließlich auch nicht etwa deshalb rechtswidrig, weil das Bundesamt das ihm bei der Ausübung des Selbstein-

trittsrechts zustehende Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hätte; insbesondere war nicht nur eine Ermessensentscheidung in Richtung auf die Ausübung des Selbsteintrittsrechts zugunsten des Klägers rechtmäßig.

Obgleich weder das Asylverfahrensgesetz noch die Asylzuständigkeitsverordnung ausdrücklich darauf eingehen, ist das Bundesamt für die Ausübung des Selbsteintrittsrechts zuständig, weil nur das Bundesamt über den Asylantrag sachlich entscheiden darf.

Vgl. Funke-Kaiser, GK-AsylVfG, Oktober 2009, § 27 a Rdnr. 80.

Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin II-VO räumt dem Bundesamt ein grundsätzlich sehr weites Ermessen ein.

Vgl. Funke-Kaiser, GK-AsylVfG, November 2009, § 27 a Rdnr. 135.

Die Dublin II-VO sagt nichts dazu aus, nach welchen Kriterien die Behörde das ihr eingeräumte Ermessen auszuüben hat. Die Ermessensausübung kann aber durch nationales Verfassungsrecht (z. B. Art. 6 Abs. 1 GG oder Art. 2 Abs. 2 GG im Falle einer akuten, behandlungsbedürftigen Erkrankung) sowie Völkervertragsrecht (z. B. Art. 3, 8, 13 EMRK) determiniert sein. Zusätzlich können die in Art. 15 Abs. 1 bis 3 Dublin II-VO angesprochenen humanitären Aspekte Berücksichtigung finden. Denn Sinn und Zweck des Selbsteintrittsrechts ist es gerade, die Verordnung in gewissem Umfang für derartige Rechtspositionen flexibel zu öffnen.

Vgl. Funke-Kaiser, a.a.O., Rdnr. 135.

Andererseits hat das Bundesamt bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass eine generelle oder nur regelmäßige Ausübung des Selbsteintrittsrechts faktisch dazu führen würde, dass einzelne EU-Mitgliedstaaten vom Anwendungsbereich der Dublin II-Verordnung ausgeschlossen werden würden. Dazu ist der deutsche Gesetz- und Verordnungsgeber - und deshalb auch nicht die Exekutive - aufgrund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben nicht berechtigt. Deshalb können nur im Ein-

zelfall besondere und inhaltlich umrissene Rechtspositionen des Asylsuchenden die Ermessensausübung durch das Bundesamt beeinflussen. Ob das vom Bundesverfassungsgericht zu § 26 a AsylVfG gewürdigte Konzept der normativen Vergewisserung,

vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 -2 BvR 1938/93 u.a. -, BVerfGE 94, 49,

auch den Fall des § 27 a AsylVfG, der erst durch Art. 3 Nr. 20 RL-Umsetzungsgesetz 2007 in das AsylVfG eingefügt worden ist, berührte,

verneinend: OVG NRW, Beschluss vom 7. Oktober 2009
- 8B 1433/09.A -, juris,

kann insoweit offen bleiben.

Die Kammer kann den angefochtenen Bescheid nur daraufhin überprüfen, ob die in §114 Satz 1 VwGO genannten Voraussetzungen eingehalten worden sind. Das Bundesamt hat ausweislich der Begründung zum Bescheid vom 26. Februar 2009 erkannt, dass ihm bei der Ausübung des Selbsteintrittsrechts Ermessen eingeräumt ist. Es hat die bis zum Bescheiderlass bekannt gewordenen Stellungnahmen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und Äußerungen des griechischen Innenministers gegenüber dem Rat der Innen- und Justizminister der EU zum Standard der flüchtlingsrechtlichen Gewährleistungen und der Verfahrenspraxis in Griechenland gewürdigt und kritisch angemerkt, dass Defizite bestehen, die im Einzelfall, insbesondere bei der Bereitstellung ausreichender Unterbringungskapazitäten, zu Härten für die betroffenen Asylsuchenden führen können. Dieser Situation trage das Bundesamt dadurch Rechnung, dass bei besonders schutzwürdigen Personen von Überstellungen nach Griechenland im Zweifel abgesehen und vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht werde. Das gelte insbesondere für Flüchtlinge hohen Alters, für minderjährige Flüchtlinge sowie für Flüchtlinge, bei denen eine Schwangerschaft, ernsthafte Erkrankung, Pflegebedürftigkeit oder besondere Hilfebedürftigkeit vorliege.

Das Bundesamt hat damit Überlegungen angestellt, die den vorstehend skizzierten Ermessensrahmen ausfüllen. Da das Gericht gemäß, § 77 Abs. 1 AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen hat, ist auch die seit Bescheiderlass (5. Juni) eingetretene Entwicklung zu berücksichtigen. Der UNHCR, dessen Stellungnahme nach Erwägungsgrund 15 der Qualifikationsrichtlinie ein besonderes Gewicht zukommt, hat am 17. Juli 2009 erklärt, sich zukünftig nicht mehr am Asylverfahren in Griechenland zu beteiligen, solange nicht durch strukturelle Änderungen faire und effiziente Asylverfahren garantiert seien. Der Präsidialerlass Nr. 81/2009 vom 30. Juni 2009 lasse daran zweifeln. Bis dahin war ein Vertreter der UNHCR als Mitglied an den Entscheidungen des sechsköpfigen Beschwerdekomitees beteiligt. Andererseits haben bislang weder die dazu berufenen nationalen oder supranationalen Organe die Eignung Griechenlands zur Durchführung von Asylverfahren auf der Grundlage der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben vor allem der Richtlinie 2004/83 EG in Zweifel gezogen oder gar deren Missachtung moniert. Der EGMR - 4. Sektion - hat in seiner Entscheidung vom 2. Dezember 2008 - 32733/08 - NvWZ 2009, 965, 966, in Kenntnis der Bedenken u.a. des UNHCR ausgeführt, es müsse „vermutet werden, dass Griechenland die Verpflichtungen aus den Richtlinien über die Mindeststandards für Asylverfahren und die Aufnahme von Asylbewerbern“ einhalte. Zeitnah zum vorliegenden Urteil sind anders als noch im Sommer des Jahres Berichte über überfüllte Aufnahmeeinrichtungen nicht mehr bekannt geworden.

Auch unter Berücksichtigung dieser weiteren Umstände hat es das Bundesamt ermessensfehlerfrei abgelehnt, das Selbsteintrittsrecht zugunsten des Klägers auszuüben. Der Kläger hat bei seiner Befragung durch die Kammer in der mündlichen Verhandlung am 3. November 2009 angegeben, er sei von den griechischen Behörden „nicht schlecht behandelt“ worden; man könne Griechenland aber nicht mit Deutschland vergleichen. Diese Wertung hat er nicht näher begründet. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat lediglich pauschal behauptet, es sei dem Kläger nicht zumutbar, ihn auf die Durchführung des Asylverfahrens in Griechenland zu verweisen; worin die Unzumutbarkeit liegen könnte, hat er nicht mitgeteilt. Zugunsten des Klägers greifen keine der angesprochenen Grundrechte oder völkerrechtlichen Gewähr-

leistungen ein. Als lediger Asylsuchender, der nicht behandlungsbedürftig erkrankt ist, kann er sich weder auf Art. 6 Abs. 1 GG noch auf Art. 2 Abs. 2 GG berufen. Sein Wunsch, das Asylverfahren in Deutschland durchzuführen, ist durch die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG nicht geschützt. Eine Abweichung von der Ermessenspraxis des Bundesamtes (Art. 3 Abs. 1 GG) ist ebenso wenig ersichtlich, weil der Kläger nicht zu dem besonders schutzbedürftigen Personenkreis zählt, zu dessen Gunsten das Bundesamt das Selbsteintrittsrecht ausübt. Der EGMR hat in der angesprochenen Entscheidung vom 2. Dezember 2008, a.a.O., ausgeführt, dass es keine Anhaltspunkte dafür gebe, dass so genannte Dublin-Rückkehrer Gefahr laufen, in einen Drittstaat abgeschoben zu werden, in dem sie Art. 3 EMRK (Folterverbot) widersprechenden Misshandlungen ausgesetzt werden, ohne dass sie in Griechenland eine wirksame Möglichkeit hätten, beim EGMR eine vorläufige Maßnahme nach Art. 39 VerfO zu beantragen, um das zu verhindern. Der EGMR sieht deshalb auch Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) als gewährleistet an. Eine Beeinträchtigung von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) ist nicht ersichtlich. Humanitäre Gründe im Sinne des Art. 15 Dublin II-VO sind weder dargetan noch ersichtlich. Zusammengefasst liegen somit keine berücksichtigungsfähigen Rechtspositionen des Klägers vor, die die Ermessensentscheidung des Bundesamtes, von der Ausübung des Selbsteintrittsrechts zugunsten des Klägers abzu- sehen, als rechtsfehlerhaft erscheinen lassen.

2. Die Abschiebungsanordnung gemäß Ziffer 2 des angefochtenen Bescheides vom 26. Februar 2009 genügt - unter Berücksichtigung der vorstehenden Überlegungen - den Voraussetzungen des § 34 a Abs. 1 AsylVfG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht

Arnsberg, 59818 Arnsberg) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. §67 Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung gemäß Art. 13 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2840, und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz - RDGEG -).

Dem Antrag sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Herit